

Altregelung zur Aufbewahrung / Besitzstandswahrung

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bezug zum jeweiligen Widerstandsgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
www.dsb.de
info@dsb.de
Tel. 0611/46807-0
Fax 0611/46807-49



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

| Sie haben... | Sie dürfen unterbringen... |
|--------------|---|
| | max. 10 + im |
| | max. 10 im Innenfach |
| | max. 10 max. 5 im Innenfach |
| | unbeschränkte Anzahl max. 10* |
| | unbeschränkte Anzahl max. 10* im Innenfach |
| | unbeschränkte Anzahl max. 10* |
| | unbeschränkte Anzahl über 10 |

| Sie haben... | Sie benötigen mindestens... |
|-------------------------------------|---|
| max. 10 + | 1 + 2 3 + 4 |
| mehr als 10 + | 1 + + ... 2 + + ... 3 + 4 |
| max. 10 + max. 5 | 1 2* + 3* |
| mehr als 10 + max. 10 | 1* + 2* |

* Behältnisgewicht unter 200 kg

* bei Behältnisgewicht über 200 kg

Bei einer Mehrzahl von Waffen ist die Aufbewahrung nicht nur in dem jeweils höher klassifizierten Schrank möglich, sondern sie kann auch in einer entsprechenden Anzahl von Schränken mit dem erforderlichen Sicherheitsniveau erfolgen. Die aufgeführten Kombinationen sind daher eine **beispielhafte, nicht abschließende** Darstellung; die ordnungsgemäße Aufbewahrung ist auch in weiteren Kombinationen möglich.

Aufbewahrung im nicht bewohnten Schützenhaus
(§ 13 Abs. 6 AWaffV)
max. 3

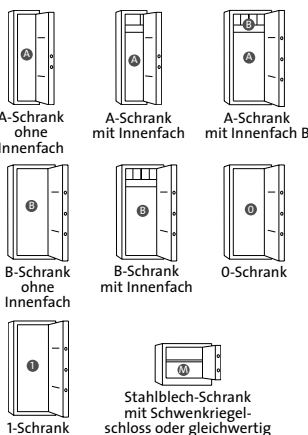
Abweichungen hierzu muss der Verein anhand eines Sicherheitskonzeptes mit der zuständigen Behörde abstimmen (§ 13 Abs. 6 AWaffV)
erlaubnispflichtige Kurzwaffen dürfen nur auf der Grundlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes im unbewohnten Schützenhaus aufbewahrt werden

Eine sog. **Überkreuz-Aufbewahrung** ist zulässig, d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden. Beispiel: Kleinkalibermunition darf mit Großkaliberwaffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für **Luftdruckwaffen** und **Diabolos** folgendes:

Luftdruckwaffen/CO₂-Waffen (bis 7,5 Joule) müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen so gesichert werden, dass ein Abhandkommen ebenso verhindert wird wie der unbefugte Zugriff durch Dritte, hierfür genügt ein abgeschlossener Schrank oder Raum.

Diabolos für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung, insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.



Erklärung:

1 bis 4
Aufbewahrungsalternativen



Definition Waffenschränke

- A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)
- B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)
- O = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1
- 1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1

* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden, liegt es unter 200 kg, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Offizieller Ausrüster des Deutschen Schützenbundes und seiner Nationalmannschaft



HARTMANN TRESORE AG
Am Ziegenberg 3 · 33106 Paderborn
Tel (0 52 51) 37 44 - 0 · www.hartmann-tresore.de
Beratung und Waffenschrank-Katalog kostenlos unter Tel. 0800 - 8 73 76 73 oder info@waffenschraenke.de

Mit freundlicher Unterstützung von



Krüger Druck & Verlag GmbH & Co. KG
Marktstraße 1 · 66763 Dillingen
Telefon: (0 68 31) 975 - 118 · Telefax: (0 68 31) 975 - 161
www.krueger-scheiben.de · E-Mail: m.massmich@kdv.de

Neuregelung der Aufbewahrung von Waffen und Munition

Am 18. Mai 2017 hat der Deutsche Bundestag das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften beschlossen; der Bundesrat hat am 2. Juni 2017 diesem Gesetz zugestimmt. Es ist nach der Verkündung am 05.07.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2133) am 06.07.2017 in Kraft getreten.

Die bisher in § 36 WaffG enthaltenen konkreten Regelungen zu den Waffenschränken werden aufgehoben und aufgrund einer Verordnungsermächtigung nunmehr in § 13 AWaffV behandelt, der künftig im Detail regelt, wie Waffen und Munition aufzubewahren sind. Im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass **Waffen ungeladen aufzubewahren** sind.

Im Einzelnen dürfen aufbewahrt werden:

| | |
|---|---|
| in einem verschlossenen Behältnis | erlaubnisfreie Waffen oder Munition |
| in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig | erlaubnispflichtige Munition |
| in einem Schrank der Norm DIN/EN 1143-1 mit dem Widerstandsgrad 0 unter 200 kg Gewicht | Langwaffen unbegrenzt, bis zu 5 Kurzwaffen, Munition |
| Schrank wie oben über 200 kg | Langwaffen unbegrenzt, bis zu 10 Kurzwaffen, Munition |
| in einem Schrank der Norm DIN/EN 1143-1 mit dem Widerstandsgrad I | Lang- und Kurzwaffen, unbegrenzt Munition |

Damit sind die bisherigen A- und B-Schränke nach VDMA 24992 ab Inkrafttreten des Gesetzes bei einem Neuerwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen künftig nicht mehr zur Aufbewahrung zugelassen.

Besitzstand

Das Gesetz sieht in § 36 Abs. 4 WaffG jedoch eine Besitzstandsregelung für die Besitzer von A- und B-Schränken vor, nach der weiterhin die Aufbewahrung in diesen bisher zugelassenen Schränken möglich ist. Bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits genutzte A- und B-Schränke nach VDMA 24992 können weiter genutzt werden

1. vom bisherigen Besitzer.
2. von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft mit dem bisherigen Besitzer (vgl. hierzu § 13 Abs. (alt) 10 bzw. (neu) 8 AWaffV mit der Auslegung in Nr. 36.2.14 Verwaltungsvorschrift).

Der Eigentümer des Behältnisses kann dieses im Todesfall dem Mitbenutzer vererben. Dieser darf es weiter bis zu seinem Tode nutzen, eine weitere Nutzung durch den nachfolgenden Erben ist ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt nach der Begründung des Gesetzes auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft und die gemeinschaftliche Aufbewahrung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes begründet wurden. Zum Nachweis gegenüber der Behörde wird in diesen Fällen eine schriftliche Vereinbarung über die häusliche Gemeinschaft bzw. über das erbrechtliche Vermächtnis des Waffenschrankes erforderlich sein können.

Bitte beachten Sie die neuen Regelungen genau.

In Zweifelsfällen fragen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde oder Ihrem Landesverband nach.

Aufbewahrung auf Reisen

Eine Neuregelung in § 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG führt zu Erleichterungen bei der Aufbewahrung auf Reisen. In Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung kann nun ein wesentliches Teil entnommen werden und – **erlaubnisfrei** – mit sich geführt werden. Zu beachten ist nur, dass mehrere mitgeführte wesentliche Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.